

# Leihvertrag Schüler „Traunsteiner Modell“

## Präambel

Der Schulbetrieb wurde durch die Pandemie vor große Herausforderungen gestellt. Präsenz-Unterricht in den Schulen war nur noch begrenzt möglich und ein großer Anteil der Aufgaben der Schüler/innen sowie der Lehrer/innen mussten über technische Geräte wie Laptops, PCs oder Tablets erledigt werden. Auch der kommunikative Austausch zwischen den Schüler/innen und Lehrer/innen musste zum Teil auf diese Art und Weise stattfinden. Um in Zukunft besser auf solche Ausnahmesituationen vorbereitet zu sein und den Schulbetrieb ordentlich aufrecht erhalten zu können, stellt der Landkreis Traunstein bedarfsorientiert den Schüler/innen die notwendigen mobilen Endgeräte leihweise zur Verfügung.

## § 1 Leihgabe

- (1) Die ausgegebenen mobilen Endgeräte und zusätzlichen Teile werden im Folgenden als „Leihgabe“ bezeichnet.
- (2) Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig. Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.
- (3) Der Verleiher stellt dem Entleiher folgende aufgelisteten mobilen Endgeräte zum Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung:

Gerätebezeichnung: **Schüler iPad Set**

- (4) Folgende Teile wurden zusammen mit dem mobilen Endgerät ausgegeben:

- iPad
- Ladekabel
- Netzteil
- Eingabestift
- Tastaturhülle
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

- (5) Die Leihgabe hatte bei der Übergabe an den Entleiher folgenden Zustand:

Gebraucht ( \_\_\_\_\_ )

- (6) Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig. Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

## **§ 2 Pflichten des Entleihers**

- (1) An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht erlaubt, in das System der Leihgabe technisch einzugreifen.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht.  
Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.  
Ansonsten besteht ein Versicherungsschutz durch den Verleiher mit einem Selbstbehalt von 125,00 €, den der Entleiher tragen muss.  
§ 602 BGB bleibt unberührt.
- (3) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon, ist dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Entleiher sowie die berechtigten Nutzer/innen sind verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine strafbaren Inhalte, z. B. pornographische, gewaltdarstellende oder verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte erstellt, aufgerufen, ins Netz gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.

- (4) Die Leihgabe dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Eine private Nutzung der Leihgabe ist nicht erlaubt. Jegliche Folgekosten, die aus der privaten Nutzung der Leihgabe entstehen, hat der Entleiher zu tragen. Der Verleiher bzw. die Lehrkräfte dürfen die Leihgabe jederzeit kontrollieren. Browser- und App-Verläufe dürfen nicht gelöscht werden.
- (5) Entstehende Kosten durch das Herunterladen bzw. Installieren kostenpflichtiger Webinhalte bzw. Software, auch aus den App-Stores, trägt der Entleiher. Der Verleiher übernimmt keine Haftung.

### **§ 3 Nutzungsregelungen für den Unterrichtsalltag**

- (1) Sofern es nicht explizit für den Lehrauftrag erforderlich ist, ist es untersagt in sozialen Netzwerken zu surfen, Filme, Musik oder Spiele zu streamen oder zu spielen oder Film- oder Tonaufnahmen zu machen.
- (2) Kein während des Unterrichts aufgenommenes Material darf ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Das gilt für Arbeitsmaterial ebenso wie für Videos oder Fotos.
- (3) Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind verboten.
- (4) Die Private Nutzung ist untersagt.

### **§ 4 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Leihvertrag läuft längstens bis zum Ende der Schulzeit der Schülerin/des Schülers an der Schule. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe dem Verleiher spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.
- (2) Der Verleiher kann die Leihe auch vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn die Leihe zur Einbindung des Entleihers in den Unterricht nicht mehr notwendig ist.
- (3) Der Verleiher kann die Leihe außerdem jederzeit gemäß § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, also insbesondere:
  - a. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
  - b. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- (4) Die Leihgabe ist nach Kündigung vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, an die ausgebende Schule zurückzugeben. Nach der Rückgabe der

Leihgabe werden alle Daten des Entleihers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend gelöscht.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 598 ff. BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§ 305 b BGB).
- (4) Soweit dieser Leihvertrag keine speziellen Regelungen enthält, gilt ergänzend die allgemeine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule, soweit vorhanden.
- (5) Gerichtsstand ist Traunstein.
- (6) Mit ihrer Unterschrift auf der Empfangsbestätigung erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher den Erhalt der Leihgabe.

## Empfangsbestätigung

### Erhalt eines Schülerleihgeräts vom Landratsamt Traunstein

Hiermit bestätige ich den Erhalt des folgenden Leihgeräts und akzeptiere die bereits per E-Mail zugesandten Vertragsbedingungen.

Schule: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Seriennummer: \_\_\_\_\_

Timly Nummer :

--	--	--	--	--	--

Adresse:

---

E-Mail: \_\_\_\_\_

--	--

Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

--

Name des Schülers in Druckbuchstaben

Bitte ausfüllen, einscannen und an [mdm@chiemgau.bayern](mailto:mdm@chiemgau.bayern) schicken oder im Sekretariat abgeben.